

**RS OGH 2004/6/15 5Ob135/04w,
5Ob187/12d, 5Ob29/15y,
5Ob144/15k, 5Ob158/16w, 20Ds3/17x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.2004

Norm

WEG 1975 §17 Abs1 Z1

WEG 1975 §17 Abs1 Z2

WEG 2002 §20 Abs2

Rechtssatz

Die zur Akontierung der Beiträge zu den Liegenschaftsaufwendungen ergangene Judikatur (RIS-JustizRS0109647) unterstellt, dass die Wohnungseigentümer bei ihrem Eintritt in die Eigentümergemeinschaft (Wohnungseigentümergemeinschaft) schlüssig darauf verzichten, eigene Ansprüche gegen die Beitragsforderungen aufzurechnen, weil dies mit den Liquiditätserfordernissen der Gemeinschaft unvereinbar wäre. Dieses Argument eines Vorrangs der Gemeinschaftsinteressen ist jedoch auf die Rücklagenbildung nicht ohne Weiteres übertragbar. Bei der Rücklagenbildung geht es nicht um die Vermeidung von Liquiditätsproblemen der Gemeinschaft; es steht vielmehr die Herstellung der vom Gesetz geforderten gleichen (anteiligen) Belastung der Wohnungseigentümer bei der finanziellen Vorsorge zur Deckung des Instandhaltungsaufwands im Vordergrund. Die Gleichbehandlung mit den übrigen Wohnungseigentümern kann hier nicht mit dem Argument eines schlüssigen, generellen Aufrechnungsverzichts versagt werden, weil einem Wohnungseigentümer eine so weit reichende Verzichtserklärung nicht zu unterstellen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 135/04w
Entscheidungstext OGH 15.06.2004 5 Ob 135/04w
- 5 Ob 187/12d
Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 187/12d
Auch
- 5 Ob 29/15y
Entscheidungstext OGH 24.03.2015 5 Ob 29/15y
Vgl auch; Veröff: SZ 2015/25
- 5 Ob 144/15k
Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 144/15k
Auch; Beisatz: Im Fall drohender Illiquidität der Gemeinschaft greift aufgrund des Vorrangs der Gemeinschaftsinteressen der schlüssige Aufrechnungsverzicht. (T1)
- 5 Ob 158/16w
Entscheidungstext OGH 23.01.2017 5 Ob 158/16w
nur: Bei der Rücklagenbildung geht es nicht um die Vermeidung von Liquiditätsproblemen der Gemeinschaft; es steht vielmehr die Herstellung der vom Gesetz geforderten gleichen (anteiligen) Belastung der Wohnungseigentümer bei der finanziellen Vorsorge zur Deckung des Instandhaltungsaufwands im Vordergrund. (T2); Veröff: SZ 2017/1
- 20 Ds 3/17x
Entscheidungstext OGH 25.04.2017 20 Ds 3/17x
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119211

Im RIS seit

15.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at